

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1967	Nummer 124
--------------	--	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 123 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	10. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Haupt-, Bezirks- und Nebenstellen des Gesundheitsamtes	1528
21246	8. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen	1528
7123	22. 8. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128a Abs. 4 GewO	1537

2120

Haupt-, Bezirks- und Nebenstellen des Gesundheitsamtes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1967 – VI A 2 – 23.00.03

Es ist zu beobachten, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise – Gesundheitsämter – die Begriffe Bezirksstelle oder Nebenstelle eines Gesundheitsamtes unterschiedlich auslegen oder gar neue Bezeichnungen einführen. Das kann z. B. in Statistiken zu Irrtümern führen. Deswegen sind die Regelungen in § 3 Abs. 1 u. Abs. 2 der 1. DVO sowie § 9 der 2. DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) bzw. vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) einzuhalten.

Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Hauptstelle und Bezirksstelle

Um zu vermeiden, daß in Großstädten das Gesundheitsamt zu groß und zu schwerfällig wird, die Wege für die Bevölkerung zu weit werden, können in **kreisfreien Städten** Bezirksstellen eingerichtet werden. Die Bezirksstellen bilden das Gesundheitsamt der Stadt. Eine der Bezirksstellen muß jedoch herausgehoben werden, um die Einheitlichkeit der Organisation und der Bearbeitung der Geschäfte sicherzustellen und es zu ermöglichen, daß bestimmte Aufgabengebiete an einer Stelle zusammengefaßt werden. Diese Stelle heißt „Hauptstelle“ und wird vom Amtsarzt geleitet. Sie hat die Aufsicht über die anderen Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen werden von Ärzten geleitet, die diese Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Sie sollen den Erfordernissen für die Anstellung eines Amtsarztes genügen.

2. Nebenstellen

Gehören zu dem Gebiet des Gesundheitsamtes eines **Landkreises** größere kreisangehörige Gemeinden, so ist es im Interesse der Bevölkerung zweckmäßig, dort Nebenstellen zu errichten. Nebenstellen haben keinen selbständigen Leiter. Sie werden vom Gesundheitsamt aus geleitet und arbeiten nach Anweisung des Amtsarztes. Die Nebenstellen unterscheiden sich von den Fürsorge- und Beratungsstellen dadurch, daß in ihnen **alle** Aufgabengebiete bearbeitet werden, während die Fürsorge- und Beratungsstellen im allgemeinen nur für Beratung in einem oder in mehreren abgegrenzten Fürsorgegebieten bestimmt sind.

Leiter der Nebenstelle ist also der Amtsarzt oder sein Stellvertreter. Dies hindert nicht, daß ein mit der Führung der Geschäfte beauftragter hauptamtlicher Arzt die Aufgaben des Gesundheitsamtes in der Nebenstelle erfüllt.

3. Andere Bezeichnungen, Beratungsstellen, Fürsorgestellen

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden gebeten, andere Bezeichnungen – wie z. B. „Außenstelle“ – zu vermeiden. Unberührt bleiben die Bezeichnungen für die Fürsorge- und Beratungsstellen des Gesundheitsamtes.

– MBl. NW. 1967 S. 1528.

21246

Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1967 – VI A 2 – 52.55.00

I

Staatliche Anerkennung

§ 1

Aufgabengebiet

Die Orthoptistin ist die Helferin des Augenarztes bei der Behandlung des Schielen nach den Methoden der Pleoptik und der Orthoptik.

§ 2

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Orthoptistin (Muster der Anlage 1) wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

Anla...

1. an einem Lehrgang (§ 9) teilgenommen,

2. die Prüfung (§ 11) bestanden und

3. die praktische Tätigkeit (§ 26) abgeleistet haben.

(2) Die Ausbildung endet mit dem Abschluß der praktischen Tätigkeit. Die staatliche Anerkennung ist mit Geltung vom Tage der Antragstellung auszustellen.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik oder in Berlin (West) erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Versagung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Bewerberin

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt oder

3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

(1) Die staatliche Anerkennung ist durch den für den Wohnsitz der Orthoptistin zuständigen Regierungspräsidenten zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 2) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe des § 3 Abs. 1 eingetreten sind.

(2) Die Orthoptistin ist vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

(3) Eine staatliche Anerkennung, die auf Grund des Absatzes 1 zurückgenommen oder widerrufen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

(4) Zuständig für die Wiedererteilung ist der für den Wohnsitz der Orthoptistin zuständige Regierungspräsident.

II

Ausbildung

§ 5

Allgemeines

Die Ausbildung dient dem Zweck, geeignete Personen zu befähigen, die Aufgaben einer Orthoptistin (§ 1) wahrzunehmen.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Lehranstalten für Orthoptistinnen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und die Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 26).

(2) Eine Lehranstalt für Orthoptistinnen ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. einer Universitäts-Augenklinik oder einer von einem hauptamtlich angestellten Facharzt für Augenkrankheiten geleiteten Augenabteilung eines Allgemeinkrankenhauses angegliedert ist,
2. von einem geeigneten Arzt, der Facharzt für Augenkrankheiten sein muß, geleitet wird und ihr wenigstens eine staatlich anerkannte Orthoptistin angehört, die mindestens drei Jahre erfolgreich in der Orthoptik tätig war,
3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht verfügt,
4. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügt, die für die Ausbildung notwendig sind.

(3) Die Anerkennung der Lehranstalt ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegt.

(4) Zuständig für die Anerkennung und die Rücknahme der Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Lehranstalt ihren Sitz hat.

§ 7

Voraussetzungen für die Aufnahme

Zur Aufnahme in eine Lehranstalt für Orthoptistinnen kann zugelassen werden, wer

1. den erforderlichen Bildungsstand nachweist; dieser Nachweis kann erbracht werden
 - a) durch das Abschlußzeugnis einer Realschule (Mittelschule) oder das Versetzungszeugnis in die Obersekunda einer höheren Schule oder eine entsprechende Schulbildung oder
 - b) durch das Zeugnis der Fachschulreife,
2. die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs einer Orthoptistin besitzt.

Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

§ 8

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Aufnahme in eine Lehranstalt für Orthoptistinnen sind an den Leiter der Lehranstalt zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
3. ein Zeugnis zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 7 Nr. 1,
4. ein ärztliches Zeugnis nach § 7 Nr. 2.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

§ 9

Lehrgang

(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre. Auf die Zeit des Lehrgangs kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen begonnene oder abgeschlossene Ausbildung als Orthoptistin, auch wenn sie den Voraussetzungen dieser Bestimmungen nicht entspricht, bis zur Dauer von 18 Monaten angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der verkürzte Lehrgang begonnen wird.

(2) Der Lehrgang umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht in folgenden Lehrfächern:

1. Bau und Funktion des menschlichen Körpers, insbesondere des Auges,
2. Krankheiten des Auges und Störungen des Sehens (theoretisch und praktisch),
3. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre (theoretisch und praktisch),

4. Orthoptik und Pleoptik (theoretisch und praktisch),
5. Einführung in die Grundbegriffe der Kinderheilkunde,
6. Betreuung des sehbehinderten Kindes,
7. Allgemeine Hygiene und Gesundheitsvorsorge,
8. Berufs- und Gesetzeskunde.

(3) Der Lehrgang umfaßt jährlich mindestens 1500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht. Der Unterricht ist nach einem Lehrstoffplan zu erteilen, der durch besonderen Runderlaß veröffentlicht wird. Der im Lehrstoffplan vorgesehene Unterrichtsstoff ist auf die Dauer des Lehrgangs so zu verteilen, daß für gründliche Wiederholungen ausreichende Zeit verbleibt. Der Unterricht darf nicht in der Freizeit, insbesondere nicht in den Abendstunden durchgeführt werden.

(4) Der Regierungspräsident kann den Wechsel in eine andere Lehranstalt gestatten, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden und das Einverständnis der abgebenden und der aufnehmenden Lehranstalt vorliegen.

§ 10

Ferien, Krankheit

Auf die Dauer des Lehrgangs § 9 Abs. 1 werden angerechnet

1. Ferien bis zu sechs Wochen jährlich,
2. Erkrankungszeiten bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

III

Prüfung

§ 11

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling das Ziel des Lehrgangs erreicht hat.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Lehranstalt für Orthoptistinnen ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Nach Teilnahme am Lehrgang ist die Prüfung vor diesem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Regierungspräsident kann auf Antrag zulassen, daß die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Lehranstalt abgelegt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht mindestens aus

1. einem beamteten Arzt als Vorsitzer,
2. zwei an der Lehranstalt unterrichtenden Ärzten,
3. einer an der Lehranstalt als Lehrkraft tätigen staatlich anerkannten Orthoptistin.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Regierungspräsident bestellt widerruflich den Vorsitzer und dessen Stellvertreter sowie nach Anhörung des Leiters der Lehranstalt die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfling hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll den Antrag zehn Wochen vor Beendigung des Lehrganges über den Leiter der Lehranstalt einreichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über Kenntnisse in Maschinenschrift,
2. eine Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt über die Teilnahme an dem Lehrgang,
3. eine Beurteilung des Leiters der Lehranstalt über die körperliche, geistige und charakterliche Berufseignung.

Im Falle der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling ggf. außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 25 Abs. 1 erfüllt hat.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsausschusses.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, der mündlichen und der praktischen Prüfung.

(2) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt die Prüfungstermine für die Aufsichtsarbeiten der mündlichen und der praktischen Prüfung fest. Er gibt sie dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen und praktischen Prüfung teilzunehmen. Bedienstete der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwollen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

§ 15

Aufsichtsarbeiten

(1) Die beiden Aufsichtsarbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen unter Aufsicht einer vom Vorsitzer des Prüfungsausschusses bestimmten Lehrkraft anzufertigen; für jede Arbeit stehen drei bis vier Stunden zur Verfügung.

(2) Es ist je eine Aufgabe aus den Gebieten der Orthoptik-Pleoptik und der Anatomie-Physiologie des Auges zu bearbeiten. Den Prüflingen sind auf jedem Gebiet drei Aufgaben zur Auswahl zu stellen.

(3) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben nach Vorschlägen (mindestens fünf für jedes Gebiet) des Leiters der Lehranstalt. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(4) Die aufsichtsführende Lehrkraft bezeichnet auf der Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind von 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzer zu bestimmenden Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 19 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie des Menschen, insbesondere des Auges,
2. Allgemeine Augenheilkunde,
3. Wesen und Behandlung der Motilitätsstörungen des Auges,
4. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,
5. Grundlagen der orthoptischen Behandlung,
6. Grundlagen der Pleoptik,
7. Allgemeine Hygiene,
8. Berufs- und Gesetzeskunde.

Die mündliche Prüfung kann auch an Hand praktischer Fälle durchgeführt werden.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als 5 Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Prüfling soll nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Prüfung kann durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(3) Der Prüfer bewertet die Leistung in jedem Prüfungsfach mit einer der in § 19 bezeichneten Noten.

§ 18

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling in einem Fall die Durchführung der ärztlich angeordneten orthoptischen und pleoptischen Behandlungsmaßnahmen schriftlich darzustellen. Hierfür stehen ihm 60 Minuten zur Verfügung. Die Leistung ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu beurteilen. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsausschusses.

(2) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling ferner in einem zweiten Fall die Durchführung der ärztlich angeordneten orthoptischen und pleoptischen Behandlungsmaßnahmen mündlich darzustellen. Hierbei soll der Prüfling auch seine Kenntnisse in der Anwendung orthoptischer und pleoptischer Geräte nachweisen. Die beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses beurteilen die Leistung unabhängig voneinander. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsausschusses.

§ 19

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung |

§ 20

Gesamtergebnis

(1) Nach den Ergebnissen der Aufsichtsarbeiten, der mündlichen und der praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden kann. Sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 21

Niederschrift

Über den Prüfungsergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzer und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 22

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzer des Prüfungsausschusses.

§ 23

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzers von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Art der Vorbereitung abhängig machen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsausschuß zu wiederholen; Ausnahmen können im Einvernehmen der Vorsitzer der beteiligten Prüfungsausschüsse zugelassen werden.

IV

Praktische Tätigkeit

§ 26

Allgemeines

(1) Nach bestandener Prüfung ist eine sechsmonatige praktische Tätigkeit abzuleisten. Die praktische Tätigkeit soll im Anschluß an die Prüfung, jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung begonnen werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist, aus besonderen Gründen gestatten.

(2) Die praktische Tätigkeit ist unter Aufsicht einer staatlich anerkannten Orthoptistin an Krankenanstalten abzuleisten, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind.

(3) Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit werden Unterbrechungen durch Krankheit und Urlaub zusammen bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 27

Ausbildungsstellen

(1) Krankenanstalten können zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt werden, wenn ihnen

- a) eine staatlich anerkannte Lehranstalt für Orthoptistinnen oder
- b) eine Augenklinik, die von einem hauptamtlich angestellten Facharzt für Augenkrankheiten geleitet wird, angeschlossen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Ermächtigung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildungsstelle ihren Sitz hat.

§ 28

Nach Ableistung der praktischen Tätigkeit erhält die Praktikantin eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 4

V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Wer bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften den Beruf einer Orthoptistin an einer Universitäts- bzw. Akademie-Augenklinik oder an einer Fachabteilung für Augenkrankheiten eines Allgemeinkrankenhauses fünf Jahre ausgeübt hat, kann ohne Besuch des Lehrgangs (§ 9) zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung muß bis zum 31. Dezember 1968 beantragt werden. Nach bestandener Prüfung erhält die Bewerberin auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 2.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften von der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft ein Zeugnis als geprüfte Orthoptistin erworben hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 2, wenn keine Versagungsgründe nach § 3 entgegenstehen. Die staatliche Anerkennung wird von dem für den Wohnsitz der Bewerberin zuständigen Regierungspräsidenten erteilt.

(3) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften eine Ausbildung für Orthoptistinnen an einer Universitäts- oder Akademie-Augenklinik begonnen hat, kann nach zweijähriger Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Ausbildung im wesentlichen der Ausbildung nach § 9 entspricht. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wird, ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt wurde.

§ 30

Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

(1) Die staatliche Anerkennung kann auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Bundesgebietes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(2) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident.

§ 31

Diese Vorschriften gelten für Orthoptisten entsprechend.

§ 32

Diese Vorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Muster)

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
als Orthoptist(in)

..... aus
(Vor- und Zuname)

geb. am in
hat am die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der
Lehranstalt für Orthoptistinnen an der
in
mit dem Gesamtergebnis bestanden und die praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie (er) erhält hiermit auf Grund der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen (RdErl. d. Innenministers NW. v. 8. 8. 1967 — SMBI. NW. 21246 —) die

staatliche Anerkennung
als Orthoptist(in)

....., den
(Ort)

Der Regierungspräsident

(Muster)

Prüfungsniederschrift..... geb. am
(Vor- und Zuname des Prüflings)

wurde am gemäß den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen (RdErl. d. Innenministers NW. v. 8. 8. 1967 — SMBI. NW. 21246 —) an der Lehranstalt für Orthoptistinnen
in geprüft.

Prüfungsausschuß:

1. als Vorsitzer
2. (Arzt) als Mitglied
3. (Arzt) als Mitglied
4. (Orthoptistin) als Mitglied
5. als Mitglied

Prüfungsergebnisse

1. Aufsichtsarbeiten:

Erstes Thema:

Beurteilung:

Zweites Thema:

Beurteilung:

2. Mündliche Prüfung:

1. Fach: Beurteilung:
2. Fach: Beurteilung:
3. Fach: Beurteilung:
4. Fach: Beurteilung:
5. Fach: Beurteilung:
6. Fach: Beurteilung:
7. Fach: Beurteilung:
8. Fach: Beurteilung:

3. Praktische Prüfung:

Übung nach § 18 Abs. 1

Beurteilung:

Übung nach § 18 Abs. 2

Beurteilung:

4. Gesamturteil:

....., den,
(Ort)

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzer)

..... (Mitglied) (Mitglied) (Mitglied)

..... (Mitglied) (Mitglied)

(Muster)

Zeugnis
über die bestandene Prüfung
als Orthoptist(in)

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am in
hat am vor dem Prüfungsausschuß an der staatlich aner-
kannten Lehranstalt für Orthoptistinnen

.....
die in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen (RdErl. d. Innen-
ministers NW. v. 8. 8. 1967 — SMBI. NW. 21246 —) vorgeschriebene staatliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

....., den

Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Muster)

Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit

..... wohnhaft in
(Vor- und Zuname)

geboren am 19 in

wird bescheinigt, daß sie (er) nach vollständig bestandener Prüfung am als Praktikant(in)
vom bis tätig gewesen ist.

Die praktische Tätigkeit wurde vom bis unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß sie (er) wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer (seiner) geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

Die Krankenanstalt ist durch Verfügung

des in

vom Az.:

auf Grund § 27 der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen (RdErl. d. Innenministers NW. v. 8. 8. 1967 – SMBI. NW. 21246 –) zur Annahme von Praktikanten ermächtigt worden.

....., den 19
(Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)

.....
(Unterschrift des ärztlichen Leiters)

7123

**Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe
gemäß § 128 a Abs. 4 GewO.**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 8. 1967 – III/C 4 – 44-41-36/67 –

Anlage 2 zum RdErl. v. 1. 8. 1956 (SMBI. NW. 7123) erhält folgende Fassung:

Lehrmeisterprüfungsausschüsse im graphischen Gewerbe gemäß § 128a GewO.

Lehrmeisterprüfungs-ausschuß für:	Örtlicher Zuständigkeitsbereich:		Sitz bei der Industrie- und Handelskammer:	Sachlich zuständig für die Lehrberufe:
Buchbinder (Nr. 107 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Mönchengladbach	Buchbinder, soweit im graphischen Gewerbe tätig
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Schriftsetzer (Nr. 108 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Kammerbezirke Köln, Bonn, Aachen	Regierungsbezirke Köln, Aachen	Köln	Schriftsetzer
	Kammerbezirke Düsseldorf, Krefeld		Düsseldorf	
	Kammerbezirke Essen, Duisburg		Essen	
	Kammerbezirke Wuppertal, Remscheid, Solingen	Regierungsbezirk Düsseldorf	Wuppertal	
	Kammerbezirke Mönchengladbach, Neuß		Mönchengladbach	
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Drucker (Nr. 108 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Kammerbezirke Köln, Bonn, Aachen	Regierungsbezirke Köln, Aachen	Köln	Buchdrucker
	Kammerbezirke Düsseldorf, Krefeld		Düsseldorf	
	Kammerbezirke Essen, Duisburg		Essen	
	Kammerbezirke Wuppertal, Remscheid, Solingen	Regierungsbezirk Düsseldorf	Wuppertal	
	Kammerbezirke Mönchengladbach, Neuß		Mönchengladbach	
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	

Lehrmeisterprüfungs-ausschuß für:	Örtlicher Zuständigkeitsbereich:		Sitz bei der Industrie- und Handelskammer:	Sachlich zuständig für die Lehrberufe:
Siebdrucker (Nr. 110 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Nordrhein-Westfalen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Detmold, Arnsberg, Münster	Wuppertal	Siebdrucker
Flexografen (Nr. 111 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Nordrhein-Westfalen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Detmold, Arnsberg, Münster	Bielefeld	Stempelmacher
Chemigrafen Nr. 112 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Wuppertal	Positivretuscheure, Reproduktionsfotografen
			Mönchengladbach	Klischeeätzer, Nachschneider
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	Positivretuscheure, Reproduktionsfotografen, Klischeeätzer, Nachschneider
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Stereotypeure (Nr. 113 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Essen	Stereotypeure
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	
Galvanoplastiker (Nr. 114 der Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965)	Landesteil Nordrhein	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen	Essen	Galvanoplastiker
	Kammerbezirke Bielefeld, Detmold	Regierungsbezirk Detmold	Bielefeld	
	Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg, Bochum, Hagen, Siegen, Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	Dortmund	

An die Regierungspräsidenten,
die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Industrie- und Handelskammern,
den Verband der graphischen Betriebe Nordrhein e. V.,
den Verband der graphischen Betriebe in Westfalen-Lippe e. V.

— MBl. NW. 1967 S. 1537.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.